

Teil I: Jahresabschlussrecht

Aufgabe 2:

Wie sind folgende Geschäftsvorfälle bei der T-AG jeweils zu buchen und im Abschluß auf den 31.12.02 zu behandeln (Stellungnahme zu Ansatz, Bewertung und Ausweis mit kurzer Begründung):

- a) Am 01.10.02 überweist die T-AG die Kfz-Versicherung in Höhe von 50.000 EUR für ein ganzes Jahr im Voraus.
- b) Die T-AG hat von ihrer Muttergesellschaft vor Jahren ein Darlehen über 2 Mio. EUR erhalten (Zinssatz 5% p.a.). Die Zinsen für das Jahr 02 konnte die Tochter aufgrund eines Liquiditätsengpasses noch nicht bezahlen.
- c) Laut Angaben der Personalabteilung stehen den Mitarbeitern noch Ansprüche auf nicht genommenen Urlaub zu. Unter Zugrundelegung des jeweiligen Gehaltsniveaus belaufen sich die Resturlaubsansprüche auf 150.000 EUR.
- d) Aufgrund des guten Ergebnisses werden für das Geschäftsjahr 02 Steuerzahlungen erwartet in Höhe von 300.000 EUR.
- e) Am 2. Oktober ging eine Mietzahlung ein in Höhe von 48.000 EUR für den Zeitraum vom 01.10.02 bis 30.03.03.

Bilanz	
Aktiva	Passiva
Zugang: Soll	Zugang: Haben
Abgang: Haben	Abgang: Soll
Soll an Haben buchen!	

Lösung:¹

- a) Am 01.10.02 überweist die T-AG die Kfz-Versicherung in Höhe von 50.000 EUR für ein ganzes Jahr im Voraus.

Buchungssätze:

01.10.02 Versicherungsaufwand an Bank 50.000 EUR

31.12.02 aktiver RAP (§ 250 (1) 1 HGB) an Versicherungsaufwand 37.500 EUR.

da pro Monat 4166,66 EUR anfallen, d.h. $9 \times 4166,66 \text{ EUR} = 37.500 \text{ EUR}$ für 9 Monate im nächsten Jahr.

und

$3 \times 4166,66 \text{ EUR} = 12.500 \text{ EUR}$ für drei Monate in diesem Jahr.

- transitorischer RAP
- aktiver RAP im Voraus bezahlte Versicherung
- Ausweis als RAP gemäß § 266 II C. HGB
- Ausweispflicht gemäß § 250 (1) 1 HGB

¹ Lösungen ohne Gewähr. Falls Ihr Fehler finden solltet wäre es nett, wenn Ihr mich informieren würdet:

Feininger@mein-abenteuerland.com

Printdate: 2/20/2004

<http://www.mein-abenteuerland.com>

b) Die T-AG hat von ihrer Muttergesellschaft vor Jahren ein Darlehen über 2 Mio. EUR erhalten (Zinssatz 5% p.a.). Die Zinsen für das Jahr 02 konnte die Tochter aufgrund eines Liquiditätengpasses noch nicht bezahlen.

- noch zu erhaltende Zinsen = aktive Antizipativa
- Ertrag vor Bilanzstichtag
- Aktivierungspflicht gemäß § 268 (4) 2 HGB
- Ausweis als sonstige Vermögensgegenstände (§ 266 II B II 4 HGB)

Buchungssatz:

Zinsen = 100.000 EUR Forderungen an das Tochterunternehmen

31.12.02 sonstige Vermögensgegenstände an Zinserträge 100.000 EUR

da noch zu erhaltene „Erträge“ Forderungen und da „sonstige Vermögensgegenstände“ (§ 266 II B II 4 HGB)

c) Laut Angaben der Personalabteilung stehen den Mitarbeitern noch Ansprüche auf nicht genommenen Urlaub zu. Unter Zugrundelegung des jeweiligen Gehaltsniveaus belaufen sich die Resturlaubsansprüche auf 150.000 EUR.

- Passive Antizipativa, da noch zu zahlende Ansprüche
- Aufwendung vor Bilanzstichtag
- Passivierungspflicht gemäß § 268 V 3 HGB
- Ausweis sonstige Verbindlichkeiten (Rückstellungen) § 266 III C 8 HGB

BS:

Personalaufwand an sonstige Verbindlichkeiten (weil Summe bekannt) 150.000 EUR

Wenn die Summe nicht bekannt ist, dann „sonstige Rückstellungen“ (§ 268 (3) HGB)

d) Aufgrund des guten Ergebnisses werden für das Geschäftsjahr 02 Steuerzahlungen erwartet in Höhe von 300.000 EUR.

- Passive Antizipativa, da noch zu zahlende Steuerzahlungen
- Summe ist geschätzt, darum Ausweis als Rückstellungen (§ 266 III C 8 4 HGB)
- Aufwand vor Bilanzstichtag
- Passivierungspflicht § 268 V 3 HGB

BS:

Steueraufwand an Steuerrückstellungen 300.000 EUR

e) Am 2. Oktober ging eine Mietzahlung ein in Höhe von 48.000 EUR für den Zeitraum vom 01.10.02 bis 30.03.03.

- Einnahmen vor Bilanzstichtag
- im Voraus erhaltene Miete
- Passivierungspflicht § 250 II HGB
- Ausweis als passiver RAP § 266 III D HGB

BS:

48.000 EUR / 12 Monate = 4.000 EUR pro Monat

3 x 4.000 EUR = 12.000 EUR für 2002

und

3 x 4.000 EUR = 12.000 EUR für 2003

02.10.02 Bank an Mieterträge 48.000 EUR

31.12.02 Mieterträge an PRAP 12.000 EUR